



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Andreas Jäckel, Dr. Stephan Oetzinger, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk** und **Fraktion (CSU)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
(Drs. 18/25751)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes“.
 - b) Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

10. Art. 15 wird wie folgt geändert:

 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach den Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 und auf Verpflichtung des Eigentümers nach Art. 7 Abs. 5 ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen, die ihn unverzüglich der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.“
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 15a“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 73 Abs. 5a Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

§ 4**Änderung des HfP-Gesetzes**

In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des HfP-Gesetzes (HfPG) in der in der Bayerischen Rechts-sammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 130e des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

§ 5**Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 4 Buchst. a wird die Angabe „57, 64, 67, 68 und 82 BayHIG“ durch die Angabe „58, 65, 68, 69 und 83 BayHIG“ ersetzt.
2. In Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „71, 74 und 75 BayHIG“ durch die Angabe „71 und 74 BayHIG“ ersetzt.
4. Der bisherige § 2 wird § 6 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Redaktionelle Änderung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass neben dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz noch weitere Rechtsnormen geändert werden.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Zu Art. 15 Abs. 1 Satz 1:

Die Änderung begründet eine Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden für die Entgegennahme des Erlaubnis-Antrags, um den technischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der digitalen Antragseinreichung Rechnung zu tragen. Eine Digitalisierung des Erlaubnis-Antrags bei den Denkmalschutzbehörden ist im Gegensatz zu einer entsprechenden Digitalisierung bei den über 2 000 Gemeinden in Bayern leichter umzusetzen, zumal die meisten Gemeinden, die nicht Denkmalschutzbehörden sind, über keine entsprechende Software verfügen und eine solche auch nicht benötigen. Durch die Regelung erfolgt keine inhaltliche Änderung in Bezug auf die Stellung der Gemeinden. Eine Beteiligung der Gemeinden durch die Denkmalschutzbehörden kann über ggf. vorhandene Module einer Software oder auf anderem Wege digital erfolgen. Diesbezüglich können die Denkmalschutzbehörden an den Landratsämtern auch auf etwaige besondere Gegebenheiten vor Ort, etwa hinsichtlich der technischen Ausstattung der Gemeinden, Rücksicht nehmen. Um auch weiterhin eine frühzeitige Einbindung der Beratungsangebote von Gemeinden insbesondere bei Gestaltungsfragen (v. a. Gestaltungssatzungen u. a.) sicherzustellen, wird darauf im BayernPortal sowohl allgemein unter der entsprechenden Rubrik als auch bei der konkreten Antragstellung gesondert hingewiesen.

Zu Art. 15 Abs. 2 Satz 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung (zu Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Art. 11 Abs. 4 Satz 2).

Zu Nr. 3:

In Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) ist das Außerkrafttreten der Übergangsvorschriften für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg geregelt. Durch ein Redaktionsversehen wurde Art. 19 Abs. 2 BayUniKlinG im

Rahmen der letzten Änderung des BayUniKlinG nicht an die aktuelle Nummerierung angepasst. Dies wird nun entsprechend nachgeholt.

Art. 73 Abs. 5a Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) stellt eine aufgrund der Covid-19-Pandemie aufgenommene Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Verlängerungsverbot der Dienstverhältnisse von Akademischen Rätinnen und Akademischen Räten bzw. Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräten dar. Mit der Bezugnahme auf Art. 73 Abs. 5 Satz 4 BayHIG wird dies noch klarer als bisher herausgearbeitet.

Die übrigen Regelungen in Nr. 3 dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen in den Schlussvorschriften des HfP-Gesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.